

AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen von Adrian Schloter - Creative Concept

1 Gegenstand und Geltungsbereich

1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die Adrian Schloter - Creative Concept (nachfolgend „Auftragnehmer“) im Rahmen seines Geschäftsbetriebs gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Vertragspartner“) erbringt. Diese umfassen insbesondere Dienstleistungen oder Werke aus den Bereichen Werbung, Kommunikation, Social Media, Content Marketing, Redaktion, Medienproduktion, PR sowie strategische Beratung.

Ein Vertrag kommt durch Unterzeichnung, durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch konkludentes Handeln zustande.

Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Vertragspartner, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Diesen AGB entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2 Zusammenarbeit mit Agenturen und Endkunden

Die AGB gelten auch für Projekte, bei denen der Auftragnehmer auf Grundlage einer Beauftragung durch einen vermittelnden Vertragspartner (z. B. Agentur, nachfolgend „Zwischenauftraggeber“) tätig wird. Der Begriff „Endkunde“ bezeichnet in diesem Zusammenhang die natürliche oder juristische Person oder Organisation, die wirtschaftlicher oder inhaltlicher Empfänger der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen ist, ohne dass eine unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen dem Endkunden und dem Auftragnehmer besteht. Der Zwischenauftraggeber bleibt in diesen Fällen alleiniger Vertragspartner des Auftragnehmers, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine Direktbeauftragung zwischen dem Auftragnehmer und dem Endkunden vereinbart wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt, direkten Kontakt zum Endkunden aufzunehmen, insbesondere zur operativen Abstimmung. Entscheidungen oder Zusagen außerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Zwischenauftraggebers.

1.3 Einsatz von Subunternehmern und Fremddienstleistern

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Subunternehmer einzusetzen. Eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen Subunternehmern und dem Vertragspartner oder Endkunden entsteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, Fremdleistungen zu beauftragen. Fremdleistungen sind Leistungen Dritter, die für den Vertragspartner erkennbar nicht als Erfüllungsgehilfen der Agentur tätig werden sollen (regelmäßig z.B. Filmproduktionen, Fotohootings, Lieferung von Stock-Fotos, Testimonials, Influencer, Darsteller und Modelle, Produktion von Werbemitteln, Druck, Lektorat, Übersetzungen, Marktforschung, rechtliche Beratung und Messebau). Fremdleistungen sind für den Vertragspartner stets als solche erkennbar, wenn der Auftragnehmer sie im Rahmen eines Angebots gesondert ausweist.

Übernimmt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit die Abwicklung von Verträgen über Fremdleistungen (z. B. Auswahl, Angebotseinholung, Verhandlungen, Koordination, Rechnungs- oder Zahlungsabwicklung), erhält er hierfür eine zusätzliche Vergütung nach Zeitaufwand. Auftraggeber von Fremdleistungen ist der Vertragspartner. Der Auftragnehmer ist bevollmächtigt, die Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners zu beauftragen. Der Auftragnehmer wird jeweils die Zustimmung des Vertragspartners zur Beauftragung von Fremdleistungen einholen. Einer gesonderten Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Kosten, die wesentlichen Bedingungen der Beauftragung und die Person der Dritten bereits im vom Vertragspartner genehmigten Angebot ausgewiesen sind. Beauftragt der Auftragnehmer Dritte ausnahmsweise im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, erfolgt dies auf Kosten und Risiko des Vertragspartners. In diesem Fall finden die Regelungen über die Geschäftsbesorgung (§§ 675 ff. BGB einschließlich der entsprechenden Verweisung auf die Regelungen des Auftragsrechts) Anwendung.

Der Auftragnehmer ist insbesondere berechtigt, Vorschuss zu verlangen und unbeschadet eigener Vergütungsansprüche von ihm bezahlte oder vorauslagte Vergütungen der Dritten zuzüglich eines Risikozuschlags in Höhe von 5% weiterzubelasten. Ansprüche des Vertragspartners wegen Mängeln von Fremdleistungen sind dem Inhalt und Umfang nach auf die Rechte beschränkt, die dem Auftragnehmer gegenüber den Dritten zustehen.

2 Leistungsumfang und Mitwirkungspflichten

2.1 Geschäftszeiten und Sorgfaltspflicht

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen zu den üblichen Geschäftszeiten. Für Leistungen, die außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Auftragnehmers (Montag bis Freitag, 9:00-18:00 Uhr) erbracht werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Zuschlag in Höhe von 10 % auf das vereinbarte Honorar zu berechnen.

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen gemäß den im Vertrag definierten Vorgaben unter Beachtung anerkannter Branchenstandards in der soweit üblichen Sorgfalt.

2.2 Liefertermine und -fristen

Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von den Parteien ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet oder bestätigt werden, ansonsten gelten sie als Zieltermine. Nach Erreichen eines Zieltermins kann der Vertragspartner den Auftragnehmer unter angemessener Fristsetzung schriftlich zur Erbringung der ausstehenden Leistungen auffordern; mit Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des beauftragenden Unternehmens auf die Leistung fällig.

2.3 Mitwirkungspflichten von Vertragspartnern und Endkunden

Der Vertragspartner stellt rechtzeitig alle erforderlichen Informationen, Materialien und Zugangsdaten bereit, die zur Leistungserbringung notwendig sind. Verzögerungen oder zusätzliche Aufwände, die durch fehlende Mitwirkung entstehen, führen zu einer Anpassung von Fristen und/oder Vergütung. Andernfalls haftet der Auftragnehmer nicht für Verzögerungen oder daraus resultierende Schäden.

Ist der Vertragspartner Zwischenauftraggeber, liegt es in seiner Verantwortung, sich aktiv für die erforderliche Mitwirkung des Endkunden einzusetzen. Der Zwischenauftraggeber haftet für Ausfälle oder Verzögerungen, die durch fehlende Mitwirkung des Endkunden entstehen.

Kann der Auftragnehmer die Leistungen wegen fehlender und unzureichender Mitwirkungsleistungen oder Bereitstellungen nicht oder nur mit Mehraufwendungen erbringen, ist er berechtigt, notwendige und vom Vertragspartner freigegebene Mehraufwendungen gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Daten und Programme vor Übergabe an den Auftragnehmer zu sichern, um im Fall eines Datenverlusts die Wiederherstellung zu ermöglichen.

2.4 Prüfung von Rechtsfragen

Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere die Durchführung von Kennzeichenrecherchen, deren Auswertung, eine Prüfung möglicher Kollisionen mit vorbestehenden gewerblichen Schutzrechten (z. B. Marken, Designs oder Gebrauchsmuster) sowie eine wettbewerbsrechtliche (z. B. Werbevergleiche, Spitzenstellungswerbung, spezialgesetzliche Werbebeschränkungen), urheberrechtliche oder datenschutzrechtliche Prüfung ist nicht Teil der Leistungen Auftragnehmers. Der Vertragspartner

entscheidet eigenständig über die Durchführung rechtlicher Prüfungen und führt diese auf eigene Kosten durch. Der Auftragnehmer wird den Vertragspartner jedoch auf für ihn erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Werbemaßnahmen hinweisen. Das beauftragende Unternehmen entscheidet in diesem Fall (ggf. nach Prüfung), ob die Werbemaßnahme dennoch durchgeführt oder geändert werden soll.

Ist Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers die Entwicklung von Kennzeichen (Marken, Logos, Unternehmenskennzeichen, Slogans etc.) steht der Auftragnehmer dafür ein, dass ihr zum Zeitpunkt der Präsentation des ersten Entwurfs keine Rechte Dritter mit Wirkung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bekannt sind, die durch die Verwendung der entwickelten Kennzeichen im geschäftlichen Verkehr für die Agentur erkennbar verletzt würden. Für die Schutz- und/oder Eintragungsfähigkeit der entwickelten Kennzeichen steht die Agentur nicht ein. Es obliegt dem beauftragenden Unternehmen, spätestens vor der Benutzungsaufnahme eine Kennzeichenrecherche in dem von der Benutzungsaufnahme betroffenen Gebiet durchzuführen, so dass mögliche Kollisionen und Rechtsverletzungen noch vor Benutzungsaufnahme erkannt und ggf. vermieden werden können.

3 Feedback- und Abstimmungsprozesse

3.1 Korrekturschleifen

Korrekturschleifen ermöglichen Änderungen an vertragsgemäß erbrachten Leistungen des Auftragnehmers, die dem Vertragspartner vom Auftragnehmer als endgültige Arbeits- oder Zwischenergebnisse übermittelt werden. Gegenstand von Korrekturschleifen sind grundsätzlich Änderungswünsche, die eine Optimierung oder Feinabstimmung nicht bereits freigegebener Leistungen des Arbeitnehmers darstellen. Änderungen der beauftragten Leistungen im Sinne einer Auftragsänderung oder -erweiterung sind im Rahmen von Korrekturschleifen nicht möglich. In der Vergütung inkludierte Korrekturschleifen sind im jeweiligen Einzelauftrag festgelegt. Sollte keine Festlegung im jeweiligen Einzelauftrag erfolgen, sind inkludierte Korrekturschleifen lediglich bis zum Gegenwert von insgesamt 5% des für die Gesamtleistung veranschlagten Honorars mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Darüberhinausgehender Aufwand ist gemäß der bei Beauftragung geltenden Stundensätze des Auftragnehmers zu vergüten.

3.2 Freigaben und nachträgliche Änderungswünsche

Rückmeldungen des Vertragspartners sind innerhalb der vereinbarten Fristen schriftlich und in konsolidierter Form einzureichen.

Sofern nicht anderweitig vertraglich geregelt, gelten bei Ausbleiben einer Rückmeldung die vorgelegten Ergebnisse nach Ablauf von fünf Werktagen als vorläufig freigegeben, insbesondere im Rahmen von Tätigkeiten in den Bereichen Social Media Management und Content Marketing. Ausnahmen bilden Leistungen, deren Weiterverarbeitung Produktionskosten verursacht oder ein erhöhtes finanzielles Risiko darstellen. In solchen Fällen ist vor der Weiterverarbeitung die ausdrückliche Freigabe des Vertragspartners erforderlich.

Nachträgliche Änderungswünsche hinsichtlich beauftragter Leistungen sind dem Auftragnehmer vom Vertragspartner möglichst frühzeitig und hinreichend konkret mitzuteilen. Sie werden nur mit ausdrücklicher Bestätigung des Auftragnehmers wirksam. Ist aufgrund solcher Änderungswünsche die ursprünglich beauftragte Leistung nicht oder nur noch teilweise durchführbar, so teilt der Auftragnehmer dies dem Vertragspartner mit und stimmt mit ihm ab, ob die Leistungserbringung bis zur Klärung des Änderungswunsches ausgesetzt oder die ursprüngliche Leistungserbringung fortgesetzt werden soll. Termine und Fristen verschieben bzw. verlängern sich um den Zeitraum der Aussetzung. Sofern durch den Änderungswunsch Mehrkosten entstehen, wird der Auftragnehmer den Vertragspartner darauf hinweisen. Der Vertragspartner entscheidet dann, ob der Änderungswunsch gegen Zahlung der Mehrkosten durchgeführt werden soll oder es beim ursprünglichen Leistungsinhalt bleibt.

4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1 Rechnungsstellung und Zahlungsziel

Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Auftragnehmer eine Vergütung nach Zeitaufwand auf Grundlage der bei Beauftragung jeweils geltenden Stundensätze des Auftragnehmers. Erweiterte Nutzungsrechte werden vertraglich gesondert vereinbart (siehe hierzu §5). Der Auftragnehmer ist nach vollständiger Leistungserbringung und davor jeweils monatlich zum Ende des Monats berechtigt, erbrachte (Teil-)Leistungen nach Zeitaufwand bzw. nach Projektfortschritt abzurechnen.

Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich an den Vertragspartner. Ist der Vertragspartner Zwischenauftraggeber, bleibt er unabhängig von Zahlungen durch den Endkunden verpflichtet, die vereinbarten Vergütungen an den Auftragnehmer fristgerecht zu begleichen.

Alle Vergütungen und Auslagen des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe.

Vergütung und Auslagen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung, Vorschussrechnungen sofort zahlbar.

4.2 Auslagen und Zusatzkosten

Zusatzkosten, wie Reisekosten, Lizenzen oder Materialkosten, werden nach vorheriger schriftlicher Abstimmung gesondert in Rechnung gestellt. Reisezeiten werden zu 50 % abgerechnet.

Eine Überschreitung des bei Beauftragung genehmigten Aufwands um bis zu 10 % ist von der Genehmigung des Vertragspartners umfasst. GEMA-Gebühren, Künstlersozialversicherungsabgaben, Zolkkosten und ähnliche Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen und werden im Fall der Zahlung durch den Auftragnehmer weiterberechnet, auch wenn sie erst nachträglich erhoben werden.

4.3 Stornierungsregelungen

Kündigt der Vertragspartner den Auftrag vor vollständiger Erbringung der Leistung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (siehe hierzu §8), so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen. Zusätzlich steht dem Auftragnehmer eine pauschale Entschädigung in Höhe von 60 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen zu, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass dem Auftragnehmer ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.4 Zahlungsverzug und Zurückbehaltungsrechte

Kommt der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 288 BGB zu verlangen. Darüber hinaus behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Erbringung weiterer Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderungen auszusetzen.

5 Nutzungs- und Leistungsschutzrechte

5.1 Umgang mit Nutzungsrechten und offene Daten

Insofern nicht anderweitig vertraglich vereinbart, räumt der Auftragnehmer mit vollständiger Zahlung der für den jeweiligen Auftrag geschuldeten Vergütung dem Vertragspartner alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte ein, die für die Verwendung der von ihm geschuldeten Arbeitsergebnisse zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind. Im Zweifel erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtung durch Einräumung einfacher Nutzungsrechte für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und die geplante Einsatzdauer der Arbeitsergebnisse. Bis zur vollständigen Zahlung wird die Nutzung bereits gelieferter Arbeitsergebnisse lediglich jederzeit widerruflich gestattet.

AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen von Adrian Schlöter - Creative Concept

Erweiterte Rechte, wie exklusive oder globale Nutzungsrechte, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Die Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte oder deren Verwendung über den ursprünglich vereinbarten Zweck hinaus ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

Soweit der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Subunternehmer hinzuzieht, wird er diesen Nutzungsrechte im vereinbarten Umfang erwerben und auf den Vertragspartner übertragen bzw. übertragen lassen.

Die Herausgabe offener Projektdateien (z. B. .ind, .psd, .ai) ist nicht Bestandteil des Leistungsumfangs. Eine Herausgabe erfolgt nur auf ausdrückliche Anforderung und gegen gesonderte Vergütung. Die Weitergabe an Dritte oder eigenständige Bearbeitung ist nur mit schriftlicher Zustimmung zulässig. Die Gestattung erlischt, wenn das beauftragende Unternehmen in Verzug gerät und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht zahlt.

Nutzungsrechte für vom Vertragspartner abgelehnte oder nicht zur Ausführung freigegebene Arbeitsergebnisse (Ideen, Entwürfe, etc.) verbleiben beim Auftragnehmer und können von diesem frei verwendet werden.

5.2 Pitches und Präsentationen

Soweit der Auftragnehmer vor einer entsprechenden Beauftragung Entwürfe, Konzepte oder Gestaltungen auf eigene Initiative oder im Rahmen von Pitches, Präsentationen oder vergleichbaren Formaten vorstellt, dient dies allein der Geschäftsanbahnung.

Jedliche Vervielfältigung und Weitergabe solcher Präsentationen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer überträgt dem Vertragspartner kein Eigentum an im Rahmen von Präsentationen ausgehändigten Unterlagen, Mustern etc. und räumt ihm keinerlei Nutzungsrechte an den in der Präsentation enthaltenen oder verkörperten schutzfähigen Inhalten ein. Der Vertragspartner wird die in Präsentationen vorgestellten Entwürfe, Konzepte und Gestaltungen insbesondere nicht ohne Zustimmung der Agentur als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Entscheidet sich der Vertragspartner gegen eine Beauftragung, wird er auf Anforderung des Auftragnehmers sämtliche in seinem Besitz befindlichen Kopien der Präsentationen unverzüglich löschen.

5.3 KI-gestützte Arbeitsergebnisse

Der Auftragnehmer wird bei der Erstellung von Arbeitsergebnissen gegebenenfalls auf KI-gestützte Softwarelösungen zurückgreifen. Hierbei besteht Einvernehmen, dass die über derartige Systeme erzeugten Leistungen in der Regel keinem urheberrechtlichen oder leistungsschutzrechtlichen Schutz unterliegen und entsprechend keine immaterialgüterrechtlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden können, die es dem Vertragspartner erlauben würden, Dritte von der Nutzung auszuschließen. Der Auftragnehmer räumt dem Vertragspartner insoweit immaterialgüterrechtliche Nutzungsrechte ein, wie er selbst solche Rechte an den derartig erzeugten und gegebenenfalls bearbeiteten Leistungen erhält. Dem Vertragspartner ist bewusst, dass Anbieter KI-gestützter Softwarelösungen sich gegebenenfalls einfache Nutzungsrechte an den erzeugten Leistungen einräumen lassen, beispielsweise zu Trainingszwecken. Der Vertragspartner allein ist dafür verantwortlich, zu bewerten, ob die derartig produzierten Arbeitsergebnisse für die vertraglich vorgesehene Verwendung geeignet sind und genutzt werden können. Der Auftragnehmer wird den Vertragspartner hierbei angemessen unterstützen.

5.4 Referenznutzung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen sowie die im Zuge des Projekts erzielten Ergebnisse als Referenz zu eigenen Werbezwecken zu nutzen. Dies umfasst insbesondere die Darstellung auf der Unternehmenswebsite, in Präsentationen oder auf Social Media Kanälen. Der Vertragspartner kann der Referenznutzung schriftlich widersprechen, sofern berechnigte Interessen entgegenstehen

6 Haftung und Gewährleistung

6.1 Gewährleistung und Mängelanzeige

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer erbrachten Arbeiten und Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine unverzügliche Anzeige, bestehen keine Gewährleistungsansprüche bezüglich dieser Mängel. Im Falle eines Mangels hat der Auftragnehmer das Recht, nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme oder Erhalt der Leistungen, soweit nicht gesetzlich längere Verjährungsfristen vorgeschrieben sind.

6.2 Haftungsausschluss und Begrenzung

Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, Mangelgeschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden aus Produktionsausfällen. Im Übrigen ist eine Haftung des Auftragnehmers für leicht oder einfach fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

Sofern der Auftragnehmer den Vertragspartner auf rechtliche Risiken in Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen hinweist und der Vertragspartner dennoch auf der Durchführung besteht, stellt der Vertragspartner den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Umsetzung resultieren. Dies umfasst auch die Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung. Machen Dritte gegenüber dem Vertragspartner Rechte in Bezug auf die Leistungen des Auftragnehmers geltend, obliegt es dem Vertragspartner, dies dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen, ohne Zustimmung des Auftragnehmers die behauptete Verletzung nicht anzuerkennen und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit Auftragnehmer zu führen bzw. zu treffen.

6.3 Haftungsbegrenzung bei KI-gestützten Arbeitsergebnissen

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Rechtsverstöße, die sich aus der Verwendung von KI-generierten Arbeitsergebnissen ergeben. Dies gilt insbesondere für mögliche Verletzungen von Immaterialgüterrechten Dritter, die auf der Trainingsgrundlage der verwendeten KI-Systeme basieren könnten. Der Vertragspartner trägt die Verantwortung, die Eignung der KI-generierten Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck zu bewerten.

7 Vertraulichkeit und Datenschutz

7.1 Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugänglich gemachten oder bekannt gewordenen vertraulichen Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei strikt vertraulich zu behandeln.

Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten verwendet und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder an Dritte weitergegeben noch anderweitig genutzt werden.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und die Dritten einer entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

7.2 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten des Vertragspartners und dessen Kunden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO und des BDSG, zu verarbeiten.

Sofern zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen eine Verarbeitung oder Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, vorab eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

7.3 KI-gestützte Datenverarbeitung

Sofern der Auftragnehmer KI-gestützte Softwarelösungen einsetzt, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten nur insoweit, wie dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich und rechtlich zulässig ist. Der Auftragnehmer wird die verarbeiteten Daten angemessen schützen und den Vertragspartner über die Verwendung solcher Softwarelösungen informieren.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass übermittelte Daten frei von Rechten Dritter sind und für die Verarbeitung durch KI-gestützte Systeme geeignet sind. Der Vertragspartner stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.

7.4 Datenlöschung und Rückgabe

Nach Abschluss des Vertragsverhältnisses oder auf Anforderung des Vertragspartners wird der Auftragnehmer alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Vertragserfüllung verarbeitet wurden, unverzüglich löschen oder auf Wunsch des Vertragspartners zurückgeben, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

8 Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1 Dauer des Vertragsverhältnisses und ordentliche Kündigung

Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem im Vertrag definierten Projektzeitraum oder den im Einzelfall schriftlich vereinbarten Bedingungen.

Soweit keine abweichenden Bestimmungen vereinbart wurden, kann der Vertrag während der Projektlaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

8.2 Außerordentliche Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- eine Partei trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt,
- eine Partei zahlungsunfähig wird oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- gesetzliche oder behördliche Änderungen die Vertragserfüllung erheblich erschweren oder unmöglich machen.

Für die Stornierung eines Projekts durch den Vertragspartner gelten die Regelungen aus Abschnitt 4.2 entsprechend.

8.3 Folgen der Kündigung

Bei einer Kündigung durch den Vertragspartner hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen. Zudem ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Entschädigung für bereits eingeplante Ressourcen und nachweisbare Aufwendungen zu verlangen.

Bei vorzeitiger Kündigung durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund bleibt der Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen unberührt.

8.4 Übergabe von Arbeitsergebnissen nach Kündigung

Nach Kündigung wird der Auftragnehmer dem Vertragspartner die bis dahin fertiggestellten und bezahlten Arbeitsergebnisse zur Verfügung stellen. Unfertige Arbeitsergebnisse werden nur gegen gesonderte Vergütung ausgehändigt.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

9.2 Optionale Mediation vor Rechtsstreit

Vor der Einleitung gerichtlicher Schritte verpflichten sich beide Parteien, in gutem Glauben eine außergerichtliche Lösung des Konflikts zu suchen. Dies kann durch Mediation oder Vergleichsverhandlungen erfolgen. Eine Mediation ist freiwillig und wird von einem unabhängigen, von beiden Parteien akzeptierten Mediator durchgeführt. Die Kosten der Mediation werden von den Parteien jeweils zur Hälfte getragen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

9.3 Teilnichtigkeit (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

9.4 Geltendes Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Vorschriften des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers ist dessen Geschäftssitz, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

9.5 Rechtsnachfolge

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer die Rechte und Pflichten aus diesen AGB auf ein verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger übertragen kann, sofern die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.